



Benutzungsreglement

für die Revue, das Mehrzweckgebäude (MZG), die Bider-Baracke und die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Langenbruck

vom 13. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsicht und Ordnung	2
Art. 1 Aufsicht	2
Art. 2 Benützungsort	2
Art. 3 Revue und Mehrzweckgebäude	2
2. Benützungsvorschriften	2
Art. 4 Benützung	2
Art. 5 Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter	2
Art. 6 Rauchverbot / Alkoholausschank	2
Art. 7 Geräte und Vereinsmaterial	2
Art. 8 Unterhalt und Aufsicht	3
Art. 9 Generalreinigung	3
Art.10 Pflege der Turn- und Sportanlagen	3
Art.11 Benützungzeiten der Sportanlagen	3
Art.12 Platzbeleuchtung	3
Art.13 Vereinsanlässe	3
Art.14 Verpflichtungen der Benützer	3
Art.15 Probenplan bei Theateraufführungen/ Theaterproben / Benützungsplan	3
Art.16 Tiere	3
Art.17 Schlüssel	3
Art.18 Rücksichtnahme auf private Anlieger	4
Art.19 Informationen Werbung	4
3. Benützungsgebühren	
Art.20 Benützungsgebühren	4
4. Schluss- und Strafbestimmungen	4
Art.21 Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen	4
Art.22 Zuwiderhandlungen	
5. Anhang	5

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Aufsicht und Ordnung

Art. 1 Aufsicht

Die Revue, das MZG, die Bider-Baracke, die Turn- und Sportanlagen mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Benützungsortnung

Die Benützungsvorschriften der Revue, der Merzweckhalle und der Bider-Baracke und deren Anlagen werden geregelt durch:

- a) den Turnstundenplan des Kindergartens und der Primarschule.
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die Ortsvereine.
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates für weitere Benutzer.
- d) Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 3 Revue und Mehrzweckgebäude

Die Revue, das MZG und die Bider-Baracke stehen in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Die Gebäude dienen zudem für Konzerte, Ausstellungen, Versammlungen und weiteren Veranstaltungen.

2. Benützungsvorschriften

Art. 4 Benutzung

¹Die Vereine dürfen die Gebäude bis 23.00 Uhr benutzen. Bei Spezialanlässen können beide Gebäude von 08.00 Uhr bis 24 Uhr benutzt werden. Die Gebäude sind beim Verlassen abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.

²Max. Personenzahl:

- Saal Revue: 100 Personen
- MZG (Turnhalle): 330 Personen
- Bider-Baracke: 150 Personen

Art. 5 Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter

¹Die Vereinsleiterinnen und -leiter sind verantwortlich, dass sämtliche Räume, insbesondere Toiletten, Duschen und Garderoben in sauberem Zustand verlassen und die Anordnungen des Hauswartes eingehalten werden.

²Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne die verantwortlichen Lehrpersonen oder LeiterInnen betreten resp. sich nicht unbeaufsichtigt in den Gebäuden aufhalten.

Art. 6 Rauchverbot / Alkoholausschank

In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten. Alkoholausschank ist nur mit behördlicher Bewilligung erlaubt. Im Seminarraum der Revue dürfen Esswaren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates abgegeben werden.

Art. 7 Geräte und Vereinsmaterial

- a) Die Geräte sind nach Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen.
- b) Die Verwaltung erstellt von sämtlichen gemeindeeigenen Geräten ein Inventar.
- c) Alle vereinseigenen Materialien sind in zugeteilten Schränken zu deponieren.



Art. 8 Unterhalt und Aufsicht

Die Reinigung und Aufsicht der beiden Gebäude obliegen dem Hauswart. Er kontrolliert die Anlagen und Räumlichkeiten und meldet festgestellte Beschädigungen und Unordnung der Gemeindeverwaltung. Der Hauswart ist weisungsberechtigt.

Art. 9 Generalreinigung

Die Generalreinigung findet einmal jährlich statt. Während dieser Zeit bleiben die betroffenen Gebäude geschlossen. Dies findet in der Regel in den ersten beiden Sommerferienwochen statt.

Art. 10 Pflege der Turn- und Sportanlagen

- a) Hartplätze und Grünflächen bedürfen stets zweckmässiger Pflege. Schulen und Vereine müssen die benützten Anlagen vor dem Verlassen wieder herrichten.
- b) Es ist selbstverständlich, dass alle Benutzer die öffentlichen Anlagen unserer Gemeinde mit grösster Sorgfalt, Wertschätzung und in gegenseitiger Rücksichtnahme behandeln. Der Abfall ist von Verursachern auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 11 Benützungszeiten der Sportanlagen

Die Benützungszeiten werden in der Gemeinderatsverordnung zu diesem Benutzungsreglement geregelt (Anhang 2).

Art. 12 Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung kann eingeschaltet werden bei Trainingsstunden oder bei besonderen Veranstaltungen. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lichter zu löschen.

Art. 13 Vereinsanlässe

Bei allen Vereinsanlässen mit Bewirtung, ist vor der Veranstaltung die Konsumationsbestuhlung durch den Veranstalter aufzustellen.

Art. 14 Verpflichtungen der Benutzer

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind angehalten, sorgfältig mit den Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften umzugehen. Wenn ein Veranstalter die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, hat dies der Hauswart gegen Rechnungsstellung an den Veranstalter auszuführen.

Art. 15 Probenplan bei Theateraufführungen/ Theaterproben / Benützungsplan

- a) Die Gemeindeverwaltung erstellt den jährlichen Benutzungsplan.
- b) Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der veranstaltende Verein in der Merkzweckhalle Proben abhalten möchte, ist der Gemeindeverwaltung ein Probenplan abzugeben. Bei Theaterproben können Halle und Bühne unter gegenseitiger Rücksichtnahme benützt werden.

Art. 16 Tiere

Tiere dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden.

Art. 17 Schlüssel

- a) Die Besitzer der Schlüssel sind auf der Gemeindeverwaltung registriert und verpflichtet Mutationen zu melden.
- b) Für Schlüssel muss auf der Verwaltung eine Kautions von CHF 50.00 hinterlegt werden.
- c) Für Vereine die regelmässig in der Revue proben, wird max. 1 Schlüssel pro Verein zur Verfügung gestellt.



- d) Für ausserordentliche Anlässe kann ein zusätzlicher Schlüssel (ohne Kaution), via Digibox (Gemeindeverwaltung) bezogen werden.

Art. 18 Rücksichtnahme auf private Anlieger

- a) Auf die privaten Anlieger, rund um die beiden Gebäude, sowie nahe Turn- und Sportplätzen, ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung sind nach **22.00 Uhr** die Fenster zu schliessen. Die Lautstärke ist ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auf Hallenlautstärke zu reduzieren.

Art. 19 Informationen Werbung

Für Werbung stehen die öffentlichen Anschlagbretter zur Verfügung.

3. Benutzungsgebühren

Art.20 Benützunggebühren

A) Gebührenfreie Benutzung

- a) Die unentgeltliche Benutzung steht der Schule, allen Ortsvereinen und Institutionen von Langenbruck zu.
- b) Der Gemeinderat kann auf Gesuch auswärtigen Benutzern die Gebühren erlassen

B) Gebührenpflichtige Benutzungen

- a) Die Benutzungsgebühren für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen werden in der Gemeinderatsverordnung zu diesem Benutzungsreglement geregelt.

4. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 21 Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen

- a) Die Vereinsvorstände und ihre Mitglieder haften für die, ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.
- b) Die Verursacher von Sachbeschädigungen haften für den entstandenen Schaden. Bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

- a) Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zum CHF 5'000 ausgesprochen werden. In Bagatelldfällen ist eine Verwarnung möglich.
- b) Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültige (Art. 82 Gemeindegesetz).

Dieses Reglement tritt per 01. Juni 2018 in Kraft und hebt das Reglement vom 19. Juni 2012 auf.

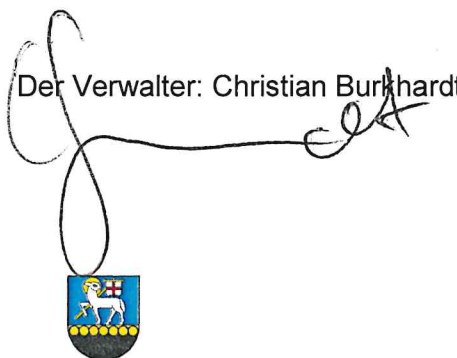
Genehmigung durch Verfügung vom 28. Juni 2018 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL.

Gemeinderat Langenbruck

Der Präsident: Hector Herzog



Der Verwalter: Christian Burkhardt



Anhang

Gemeinderatsverordnung

zum Benutzungsreglement für die Revue, das MZG, die Bider-Baracke und die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Langenbruck

1. Benützungszeiten

Schulhausplatz / Hartplatz hinter der Turnhalle

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 13.15 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr / sämtliche Grünflächen sind gesperrt

- Das Abspielen von Musik ist auf dem ganzen Areal verboten; ebenso dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet.
- Streetsocceranlage: Die Streetsocceranlage wird temporär aufgestellt. Hier gelten die oben erwähnten Benützungszeiten.
- Revue: Täglich: 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr

2. Gebührenpflichtige Benützung

Einheimische

Vereinslokal	CHF 100.00 (Tagespauschale)
Turnhalle	CHF 300.00 (Tagespauschale)
Turnhalle	CHF 50.00 pro Stunde
Zuschlag für Bühne	CHF 50.00
Zuschlag für Küche	CHF 50.00
Zuschlag für Geschirr	CHF 50.00
Bider Baracke	CHF 100.00
Revue Sitzungszimmer	gratis
Revue Seminarraum	auf Anfrage

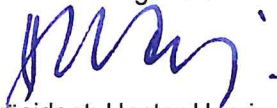
Auswärtige

Vereinslokal	CHF 200.00 (Tagespauschale)
Turnhalle	CHF 400.00 (Tagespauschale)
Turnhalle	CHF 50.00 (pro Stunde)
Zuschlag für Bühne	CHF 50.00
Zuschlag für Küche	CHF 50.00
Zuschlag für Geschirr	CHF 50.00
Bider Baracke	CHF 200.00
Revue Sitzungszimmer	CHF 20.00 (pro Stunde)
Revue Seminarraum	auf Anfrage

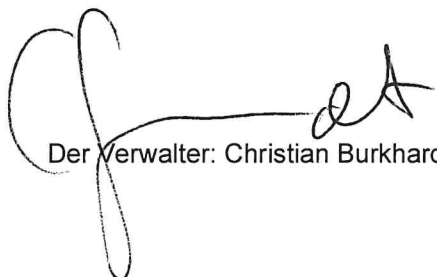
Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die obigen Gebühren anpassen. Das Mehrzweckgebäude wird für private Grossanlässe (Anlässe mit über 100 Personen) grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Langenbruck, 27. Februar 2018

Gemeinderat Langenbruck



Der Präsident: Hector Herzog



Der Verwalter: Christian Burkhardt

